



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
PI/G-4255-2/12 L

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
M4-7687-1/351

München
18.12.2018

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ruth Müller vom
26.11.2018 betreffend „Bürokratie im EU-Schulprogramm“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ruth Müller beantwor-
te ich wie folgt:

Zu Frage 1a:

*Wie viele Einrichtungen, die am Schulobstprogramm teilnehmen, nehmen
inzwischen auch das Schulmilch-Programm in Anspruch?*

Am Programmteil Obst und Gemüse des EU-Schulprogramms nehmen der-
zeit 7.482 Einrichtungen teil. Davon erhalten 2.902 Einrichtungen auch
Milch und Milchprodukte. 76 Einrichtungen beziehen nur Milch und Milch-
produkte.

Zu Frage 1b:

*Wie lange ist derzeit die Frist von der Rechnungsstellung bis zur Zahlung
des Freistaats bei den Schulmilch- und Schulobst-Lieferanten?*

Für das Schuljahr 2017/2018 wurden mit Stichtag 07.12.2018 für den Programmteil Obst und Gemüse 13 Auszahlungen durchgeführt. Für den Programmteil Milch und Milchprodukte, der erst im Februar 2018 begonnen wurde, sind 6 Auszahlungen erfolgt. Damit wurden insgesamt 19 Zahläufe durchgeführt. Somit wurde im Durchschnitt alle drei Wochen ausgezahlt.

Die ersten Zuwendungsanträge für das Schuljahr 2018/2019 (Monat September – zwei Liefertermine) sind für den Programmteil Obst und Gemüse am 04.10.2018 und für den Programmteil Milch und Milchprodukte am 09.10.2018 bei der zuständigen Stelle, der Landesanstalt für Landwirtschaft, eingegangen. Die ersten Zahläufe für das Schuljahr 2018/2019 erfolgen Mitte Dezember.

Beim EU-Schulprogramm handelt es sich um ein Beihilfeprogramm. Das bedeutet, dass keine Rechnungen bezahlt werden, sondern auf Antrag des Lieferanten und nach obligatorischer Verwaltungskontrolle Zuwendungsbescheide erstellt und Auszahlungen angeordnet werden. Dafür setzt die EU eine Frist von drei Monaten ab Antragseingang (Art. 5 Abs. 3 der DVO (EU) Nr. 2017/39). Diese Frist wird in Bayern deutlich unterschritten.

Zu Frage 1c:

Ist der Staatsregierung und den zuständigen Behörden bewusst, dass die meisten Schulfrucht-Lieferanten die Milchprodukte zukaufen und somit sofort zahlen müssen, was bedeutet, dass die Lieferanten ihre Leistungen entsprechend vorfinanzieren müssen?

Der Staatsregierung ist bewusst, dass im EU-Schulprogramm Vorleistungen durch die Lieferanten erfolgen. Dies entspricht den Vorgaben der EU. Nach Art. 5 Abs. 1 der DVO (EU) 2017/39 sind Nachweise über die erfolgten Lieferungen vor Auszahlung der Beihilfe vorzulegen. Dies ist den Lieferanten, insbesondere den bisherigen Schulfruchtlieferanten, aus der Abwicklung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms bekannt. Durch die Möglichkeit einer monatlichen Antragstellung und durch die Häufigkeit der Auszahlungen wird einer langen Vorleistungsdauer entgegengewirkt.

Zu Frage 2a:

Gibt es eine neue Regelung für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr drei Jahre alt werden, damit auch diese im Schulfrucht/Milch-Programm berücksichtigt werden können?

Nein.

Zu Frage 2b:

Wenn nein, wie viele Kinder würde diese Regelung betreffen?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

Zu Frage 2c:

Und mit welchem Kostenaufwand müsste hierfür zusätzlich gerechnet werden?

Aufgrund der fehlenden Grunddaten kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 3a:

Hat die Staatsregierung bereits geprüft, ob es nicht unbürokratischer wäre, wenn die Einrichtungen nach genehmigten Kita-Plätzen gefördert werden, anstatt jedes einzelne Kind abzurechnen?

Es ist der Staatsregierung ein Anliegen, bürokratische Hemmnisse weitestgehend zu vermeiden. Die Einrichtungen nach genehmigten Kita-Plätzen zu fördern, stellt gegenüber der derzeit angewendeten Stichtagsregelung keine Vereinfachung dar. Auch ist die EU-Verordnung an dieser Stelle eindeutig: „beihilfefähig sind Kinder, die am Anfang des Schuljahres in der Einrichtung registriert sind“ (Art. 4 Abs. 2 der DVO (EU) 2017/39).

Zu Frage 3b:

Was kostet es (Personalkosten), die Listen zu kontrollieren und abzuhaken?

Das EU-Schulprogramm bearbeiten 5 Arbeitskräfte in QE 2 und 7,05 in QE 3. Dadurch entstehen Personaldurchschnittskosten von insgesamt rund 768.000 Euro pro Jahr (Berechnungsgrundlage: FMS Nr. 23-P 1509-1/15 vom 24.11.2017).

Die Aufgaben in der Verwaltungskontrolle umfassen die Zulassung der Lieferanten zum EU-Schulprogramm, die Überwachung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben, die Eingabe und Kontrolle der Lieferbestätigungen (ca. 35.000 pro Schuljahr, Tendenz steigend), Erfassung der Meldeblätter zu den Kinderzahlen (ca. 7.700), Rücksendung von unvollständigen oder falsch ausgefüllten Lieferbestätigungen oder Meldeblättern, Bearbeitung von Widersprüchen und Rückforderungen, Auswertung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen mit deren Konsequenzen und die individuelle Information von Lieferanten und Einrichtungen bei Fragen zum Programm.

Zu Frage 4a:

Warum können kleinere Unstimmigkeiten bei der Rechnungsstellung seitens der zuständigen Behörde nicht durch einen Anruf beim Schulfruchtlieferanten geklärt werden, ähnlich wie bei der Bearbeitung der Anträge bzw. Lieferbestätigungen?

Derzeit sind rund 470 Lieferanten im EU-Schulprogramm zugelassen. Informationen werden im Internet und zweimal jährlich mit Infobriefen an die Lieferanten kommuniziert. Alle Mitarbeiter versuchen Unstimmigkeiten so unbürokratisch wie möglich zu beheben. Da es sich um ein EU-Beihilfeprogramm handelt, müssen die einschlägigen EU-Vorgaben zwingend eingehalten werden. So müssen Angaben, die direkt auf die Zuwendungshöhe einen Einfluss haben, wie z. B. die Kinderzahl, der zuständigen Behörde in Schriftform vorliegen (Post oder Fax). Offensichtliche Irrtümer (z. B. Zahlendreher) werden von Seiten der Sachbearbeiter möglichst unbürokratisch bereinigt. Bei auftretenden Problemen rufen die Mitarbeiter, wenn zeitlich möglich, direkt den Antragsteller an.

Zu Frage 4b:

*Warum müssen relevante Informationen und Neuerungen immer in die Feri-
enzeit hineinlaufen, wenn die Einrichtung schlecht zu erreichen sind?*

Sämtliche Informationen zum EU-Schulprogramm werden schnellstmöglich bekannt gegeben.

Das neue EU-Schulprogramm hat das EU-Schulobst- und -gemüsepro-
gramm sowie das Schulmilchbeihilfeprogramm zum Schuljahr 2017/2018
abgelöst. Dieser Neustart erforderte eine Reihe von Änderungen in der ad-
ministrativen Abwicklung des Programmes sowie die komplette Neuent-
wicklung der hierfür nötigen EDV-Fachanwendung. Systematische Ände-
rungen sind grundsätzlich nur zwischen zwei Schuljahren möglich.

Zu Frage 4c:

Seit wann sind die Meldeblätter für 2018/2019 problemlos abrufbar?

Die aktuellen Meldeblätter wurden am 25.07.2018 im Förderwegweiser be-
reitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber